

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 190/1978, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgende lit. c angefügt:*

- „c) dem Internationalen Währungsfonds, zu Lasten des gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984 (NBG), BGBl. Nr. 50/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, dem Bund zustehenden Anteils am Reingewinn, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die damit finanzierten Maßnahmen mit den Zielsetzungen der österreichischen oder der internationalen Entwicklungszusammenarbeit übereinstimmen oder sie der damit im Zusammenhang stehenden Risikovorsorge des Internationalen Währungsfonds dienen. Die Finanzmittel dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Sie mindern für den Veranlagungszeitraum, in dem die Finanzmittel überwiesen werden, die gemäß § 72 Abs. 1 NBG berechnete Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage der Oesterreichischen Nationalbank.“